

**Leistungsbeschreibung der Berufsbildungswerk Neckargemünd gGmbH
(Abteilung Sozialpädagogik)
für Angebote nach § 34, § 35a und § 41 SGB VIII (Heimerziehung)
auf Grundlage der Rahmenvereinbarung vom 12.05.1999 nach § 78f SGB VIII**

„Die uns anvertrauten Jugendlichen und jungen Erwachsenen stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Dabei ist ihre ganzheitliche Förderung sowie ihre erfolgreiche Integration in Arbeit und Gesellschaft unsere Zielsetzung“
(aus „Leitbild – BBW Neckargemünd“)

1 Art des Leistungsangebotes

1.1 Angebotsbereich

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder - und Jugendhilfegesetz) § 2, Abs. 2, Ziffer 4-6

1.2 Angebotsgruppe

Stationäre Hilfe und Eingliederungshilfe gemäß § 27, 34, 35a und § 41 SGB VIII

1.3 Angebot

Das Berufsbildungswerk (kurz BBW genannt) bietet Jugendlichen und jungen Volljährigen stationäre Hilfe in verschiedenen Wohnformen an. Bei Eintritt in das Berufsbildungswerk wird der Jugendliche auf einer

Wohngruppe der Berufsfindung/Arbeitserprobung

untergebracht. Diese der Ausbildung vorgeschaltete 1 – 3 Monate dauernde Maßnahme dient dazu, den Leistungsstand des Betreffenden zu evaluieren und den Ausbildungsberuf zu ermitteln, für den der Jugendliche am besten geeignet ist. Sollte die nötige Ausbildungsreife noch nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einem halbjährigen oder einjährigen **Förderlehrgang**.

Mit Beginn der Ausbildung wohnt der Jugendliche auf einer

Erziehungsgruppe (Regelwohngruppe)

auf der er für die Dauer seiner Ausbildung lebt. Sollte es das Verhalten und der Leistungsstand des Auszubildenden zulassen, ist ein Wechsel in die Wohnform

Limited Care

möglich. Da hier nur noch eine geringe Betreuung stattfindet, wird diese Wohnform im 3. und letzten Ausbildungsjahr angestrebt und dient der Erprobung und Erweiterung sozialer Kompetenzen hinsichtlich einer selbständigen Lebensführung.

Während der Dauer seines Aufenthaltes erhält der junge Mensch eine **Ausbildung** in einem der über 20 Berufe aus den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung, Elektronik/ Elektrotechnik sowie Metalltechnik/Konstruktion und wird gleichzeitig durch die dem Hause angegliederte **Sonderberufsschule** beschult. Sollte ein Ausbildungswunsch in einem Beruf bestehen, der im Berufsbildungswerk nicht ausgebildet wird, kann ein Ausbildungsplatz außerhalb des BBW aquiriert werden.

2. Auftrag/Zielsetzung

Auftrag des Berufsbildungswerkes ist es, den Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen auf längere Zeit (in der Regel 3 - 4 Jahr) angelegten Lebensrahmen zu bieten, der es ihnen ermöglicht, unter Zuhilfenahme von pädagogischen, medizinischen und psychotherapeutischen Angeboten einen Abschluss in einem angestrebten Beruf zu erreichen und auf ein selbständiges Leben in Arbeitswelt, Beruf und Gesellschaft nach Beendigung der Ausbildungszeit vorzubereiten.

Auf Grundlage des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII werden Förderziele mit allen Beteiligten definiert, die durch das Regelangebot und konzeptionsbedingte Leistungen des BBW sowie vereinbarter individueller Zusatzleistungen erreicht werden sollen. Dabei lassen wir uns von folgenden Erziehungszielen leiten:

- Erziehung und Bildung sind eine Einheit, die darauf ausgerichtet ist, den jungen Menschen praktisches und theoretisches Wissen und ethische Wertvorstellungen zu vermitteln.
- Erziehung hat die mündige, d.h. eigenständig denkende und solidarisch handelnde Persönlichkeit zum Ziel.
- Bei der Erziehung der Jugendlichen sind die Eltern so weit wie möglich in die Erziehungsarbeit einzubeziehen.
- Erziehung hat davon auszugehen, dass sich jeder junge Mensch in einem Spannungsverhältnis von individueller Entfaltung seiner Persönlichkeit und Einbindung in die soziale Gemeinschaft bewegt. Es ist deshalb Aufgabe der Erziehung, dem jungen Menschen dies bewusst zu machen und ihm dabei zu helfen, es unter Berücksichtigung seiner individuellen Möglichkeiten zu meistern. Erziehung heißt auch, den Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten des einzelnen zu vermitteln und deutlich zu machen, dass eigene Interessen dort Grenzen haben, wo sie berechnigte Interessen Dritter einschränken. Erziehung muss deshalb auch Grenzen setzen, Gebote und Verbote aussprechen, Kompromisse aufzeigen und neue Strukturen und Wege anbahnen.
- Erziehung hat die Aufgabe zur demokratischen und legalen Auseinandersetzung mit seiner sozialen Umwelt zu befähigen und die hierfür anerkannten Spielregeln aufzuzeigen.
- Erziehung hat darauf hinzuwirken, Toleranz und Verständnis gegenüber der Lebensweise, der Kultur und den besonderen Belangen von Minderheiten zu entwickeln und gegen jedwede Diskriminierung einzutreten.
- Erziehung soll dazu befähigen, Kritik sachlich zu üben und zu ertragen. Dies schließt auch die Fähigkeit zur Selbstkritik ein. Erziehung zur Kritikfähigkeit vollzieht sich vor dem Hintergrund gegenseitiger Achtung und Toleranz.
- Erziehung hat zu vermitteln, dass Eigenschaften wie Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Rücksichtnahme, Solidarität, Ordnungssinn, Sauberkeit, Disziplin und Fleiß wesentliche Voraussetzungen für ein Leben in der Gemeinschaft sind.
- Erziehung hat zu einer gesundheitsbewussten Lebensweise hinzuführen (gesunde Ernährung, Körperpflege und Hygiene) und über die Gefahren von Alkohol, Nikotin und weiterer Suchtmittel zu informieren.
- Freundschaft, Partnerschaft, Liebe und Sexualität spielen im Leben eines Menschen eine bedeutende Rolle. Die Erziehung hat dem Rechnung zu tragen und insbesondere die Schutzbedürftigkeit Minderjähriger zu berücksichtigen. Sie muss sich orientieren an dem individuellen Entwicklungsstand des jungen Menschen, an der Achtung der sexuellen

Selbstbestimmung des anderen und muss von gegenseitiger Verantwortung geprägt sein. Dies verpflichtet auch zu angemessener Beratung und Aufklärung.

- Erziehung soll dazu beitragen, die eigene persönliche Kreativität zu entdecken und zu nutzen, um alte und hinderliche Muster und Strukturen des Alltags abzulegen, um eigene neue Lebensperspektiven vorausschauend zu entwickeln und Probleme in eigener Verantwortung lösen zu lernen.
- Erziehung soll dazu beitragen, dass der Jugendliche trotz des schnellen Wandels der Welt und trotz unübersehbarer Widersprüche mit sich selbst eins wird und bleibt. Dazu bedarf es auch der Darstellung positiver Leitbilder, sowie der Respektierung religiöser und kultureller Bindungen.

3. Zu betreuender Personenkreis

Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene, deren Lebensabschnitt und Perspektive eine Ausbildung vorsieht. Für den erfolgreichen Abschluss dieser Ausbildung ist bei diesen Jugendlichen eine sozialpädagogische und therapeutische Begleitung unabdingbar, da die Ressourcen der Familie und des sozialen Umfeldes nicht mehr ausreichen, um eine konstruktive Erziehung und Förderung sicherzustellen.

Es handelt sich hierbei um Jugendliche und junge Erwachsene mit Erziehungsdefiziten, mit vorhandener oder drohender seelischer Behinderung, die eine stationäre Hilfe im Sinne des SGB VIII notwendig erscheinen lassen.

Indikatoren für einen besonderen Förderbedarf bei Jugendlichen sind

- mangelndes Sozialverhalten
- fehlendes Arbeits – und Leistungsverhalten
- Fehlverhalten in Zusammenhang bei oder nach Drogenmissbrauch
- Verhaltensauffälligkeiten mit somatischen Störungen
- Störungen im Umfeld jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder
- Entwicklungsstörungen im emotionalen und psychosozialen Bereich
- etc.

4. Leistungsangebot

4.1 Die Leistungsbereiche nach SGB VIII

4.1.1 Alltagspädagogische Leistungen

Durch die Bereitstellung von Wohnraum, dem Leben auf einer Wohngruppe, wird den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Gefühl von Zuhause vermittelt. Dieses Umfeld bietet die Möglichkeit, für einen festen Zeitraum Beziehungssysteme herzustellen, mit deren

Hilfe Alltag gelebt und bewältigt werden kann. Unter Alltag verstehen wir im Berufsbildungswerk die kontinuierliche Versorgung mit Mahlzeiten, die Deckung des hygienischen Bedarfs, die Übernahme von Aufgaben und Diensten durch Jugendliche, eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Lernunterstützung sowie die erfolgreiche Ausbildung. So wird Alltag zu einem Lernfeld für eine eigenständige Lebensführung nach Verlassen des BBW.

4.1.2 Pädagogische Leistungen

Alltag wird auch bestimmt durch strukturiertes pädagogisches Handeln der Mitarbeiter/innen. Diese Leistung hat die positive individuelle Entwicklung, den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und die Integration in Beruf und Gesellschaft zum Ziel. Pädagogische Leistungen umfassen somit die Gesamtheit des Erziehungs – und Bildungsgeschehens im Berufsbildungswerk unter Berücksichtigung unterschiedlicher konzeptioneller Ansätze:

- sozial – integrativer Ansatz
- klientenzentrierter Ansatz
- systemischer Ansatz
- verhaltensorientierter und lerntheoretischer Ansatz
- erlebnispädagogischer Ansatz (z.B Klettern im Hochseilgarten oder in der Natur, interne Kletterwand, Kajaking, Mountainbiking, Boulderraum)

Pädagogisches Handeln erfolgt zielorientiert am Individuum oder in der Gruppe unter Berücksichtigung der Zieldefinitionen des Hilfeplans.

4.1.3 Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen dienen der Unterstützung pädagogischen Handelns und sind darauf angelegt, Defizite und Störungen zu lindern oder zu beheben. Sie werden im Berufsbildungswerk durch unseren Fachdienst (z.B Psychologie) erbracht.

Der Fachdienst hält folgende Angebote vor:

- Psychotherapie (z.B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Systemische Therapie)
- Unterstützung bei der Berufswahl
- Trainingskurse zur Verbesserung persönlicher und sozialer Kompetenzen
- Diagnostik zum Leistungs – und Persönlichkeitsbereich
- Gesundheitspsychologische Förderung von bestimmten Risikogruppen, wie z.B. Raucher, Asthmatiker, Übergewichtige

- Verbesserung berufsbezogener Schlüsselqualifikationen wie z.B. effektives Lernen und Arbeiten (Selbstmanagement), Teamfähigkeit, Umgang mit Stress, Bewältigung von Prüfungsängsten, Umgang mit gesundheitlichen Einschränkungen
- Praxisberatung und Supervision von Mitarbeitern
- Einzel – und Gruppenpsychotherapie
- Diagnostik und Behandlung chronisch psychisch kranker Jugendlicher
- Elternarbeit, Familiendiagnostik
- Musiktherapeutische Gruppen für psychosomatische Störungen

4.1.4 Leistungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie – Kontaktpflege, Elternarbeit und Familientherapie

Eltern – und Familienarbeit wird im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII mit allen beteiligten Personen festgelegt. Eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Familie und Einrichtung dient letztlich dem Wohle des Jugendlichen, da eine konfliktfreie Beziehung zur Herkunftsfamilie den Aufenthalt im Berufsbildungswerk und die hier verfolgten Ziele nur positiv beeinflussen können.

Die meisten Jugendlichen, die in das Berufsbildungswerk aufgenommen werden, sind in der Regel zwischen 15 und 17 Jahre alt oder haben die Volljährigkeit bereits erreicht (§41 SGB VIII). Nach erfolgreicher Ausbildung (durchschnittlich 3 – 4 Jahre) haben erstere die Volljährigkeitsgrenze überschritten und es zeigt sich, dass neue Lebensperspektiven an Bedeutung gewinnen. Ein nach erfolgreicher Ausbildung vom Berufsbildungswerk vermittelt Arbeitsplatz, eine auf Dauer angelegte Partnerschaft oder neue Freunde beeinflussen den weiteren Lebensweg in weit erhöhtem Maße. Also steht häufig eine eigenständige Lebensführung im Mittelpunkt der weiteren Entwicklung der jungen Erwachsenen und nicht die unbedingte Rückkehr ins Elternhaus.

4.1.5 Leistungen der schulischen Förderung, Ausbildung und Beschäftigung

Das Berufsbildungswerk hat in Form der "Teamorganisation" ein vernetztes System von Leistungen zur Unterstützung bei Ausbildung und Berufsschule geschaffen, die es ermöglicht, die fachliche und persönliche Entwicklung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ganzheitlich zu betreiben, wobei die Interessen der Auszubildenden im Mittelpunkt stehen. Kernstück der Teamorganisation ist das Ausbildungsteam, das aus einem Gruppenausbilder, dem jeweiligen Klassenlehrer und dem zuständigen Sozialpädagogen/Erzieher besteht. Deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten liegen in der konzeptionellen Abstimmung der fachlichen und persönlichen Förderung der Jugendlichen und deren Eingliederung in Arbeit und Gesellschaft.

Die sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen erbringen in diesem Kontext folgende Leistungen:

- Berufswahlunterstützende Gruppenarbeit (Berufsfindungsphase)

- Durchführung eines strukturierten Sozialtrainings
- Planung und Durchführung von Landschulheimaufenthalten
- Praktikumbetreuung in Betrieben
- Beteiligung am Bewerbungstraining
- Durchführung von Entlasstraining

Die Leistungen von Ausbildung und Berufsschule werden in einer eigenen Leistungsbeschreibung dargestellt.

4.1.6 Berufsfindung / Arbeitserprobung

Die Berufsfindung und die Arbeitserprobung unterstützt durch praktische Erprobungen in den Berufsfeldern: Wirtschaft & Verwaltung, Elektronik/Elektrotechnik, Metall und Konstruktion die Entscheidung des Probanden für die richtige Berufswahl. Diese Entscheidung wird durch psychologische und arbeitsmedizinische Tests gestützt.

Die Berufsfindung kommt für denjenigen in Frage, der in der Berufswahl noch unsicher ist und in den verschiedenen Berufsfeldern erprobt werden soll. Die Berufsfindung dauert zwischen 20 und 60 Tagen.

Die Arbeitserprobung kommt dann in Frage, wenn zwar das Berufsfeld festliegt, die Entscheidung für einen bestimmten Beruf aber noch offen ist. Die Arbeitserprobung dauert zwischen 12 und 20 Tagen.

4.1.7 Berufsvorbereitung

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen haben das Ziel, jungen Menschen, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, den Einstieg in Ausbildung und Beruf zu erleichtern und vorrangig eine Berufsausbildung zu ermöglichen.

Folgende Angebote bietet das BBW:

- Förderungslehrgang F1 (Dauer: 1 Jahr)
- Förderungslehrgang F4 (Dauer 6 Monate)

Der F1 besteht aus einer Findungsphase, in der die Teilnehmer die Berufsfelder Wirtschaft & Verwaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik und Konstruktion durchlaufen. Am Ende dieser Findungsphase steht die Entscheidung, in welcher der vorgenannten Bereiche, die anschließende Vertiefungsphase und damit die Vorbereitung auf den künftigen Beruf, erfolgen soll.

Der 6monatige Förderungslehrgang F4 bereitet gezielt auf eine Berufsausbildung im Elektro- bzw. Metallbereich vor und unterstützt die Berufswahlentscheidung.

4.2 Leistungsstruktur

Die Leistungsstruktur unserer Angebotsgruppe gliedert sich in Regelleistungen, konzeptionsbedingte Leistungen und individuelle Zusatzleistungen.

4.2.1 Regelleistungen

Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich Erziehung, Betreuung und Versorgung, die für die zu betreuenden Jugendlichen und deren Familien im Berufsbildungswerk erbracht werden. Sie sind im folgenden aufgeführt.

4.2.1.1 Regelbetreuung (alltagspädagogische und pädagogische Leistungen)

Die Regelbetreuung umfasst folgende Leistungen:

Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung in der Gesamtgruppe durch

- Aufbau einer Tages – und Wochenstruktur (gemeinsamer Zeitrahmen bei Mahlzeiten, Gruppenaktivitäten, Programmpunkte)
- Erziehung und Förderung der Jugendlichen u.a. durch Grenzsetzung
- Nachtbereitschaft

Pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Wohngruppe durch

- Allgemeine Förderung im sportlichen, musischen, im praktisch-handwerklichen und hauswirtschaftlich versorgenden Bereich z.B. durch Gruppenaktivitäten oder gruppenübergreifende Angebote
- Hilfe zur Überwindung von Schwächen, Ängsten und negativen Verhaltensformen
- Förderung der schulischen Entwicklung durch Hausaufgabenhilfe
- Körpererfahrung, Entwicklung von Geschicklichkeit und Erlernen der Einschätzung von Sicherheitsrisiken
- Aufbau und Training von Vertrauen und Sicherheit
- Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung z.B. Kontakt zu Ämtern
- Gesundheits – und Hygieneerziehung
- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Aufgreifen von und Auseinandersetzung mit Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der Jugendlichen im Kontext der Gesamtgruppe
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Sozialpädagogische und arbeitserzieherische Begleitung in der Ausbildung
- Breites Freizeitangebot durch interne Fachabteilung
- Ferienfreizeitbetreuung im In – und Ausland

4.2.1.2 Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Die Kooperation mit den Eltern und Sorgeberechtigten umfasst als Regelleistung die Kontaktpflege. Dazu gehören u.a.:

- Abklärung der Mitwirkung und Sicherstellung der im Hilfeplan vereinbarten Beteiligungsrechte
- Rückbindung der Erziehungsarbeit der Einrichtung an die Erziehungsverantwortung der Eltern
- Erfahrungs – und Informationsaustausch
- Vermitteln von Angeboten der Familienarbeit und Familientherapie

4.2.1.3 Leistungen zur Abklärung des Hilfe- und Erziehungsbedarfes

- Diagnostische Abklärung, Anamnese, Prognoseerstellung und Ressourcenklärung
- Verlaufs- und Abschlussdiagnostik

4.2.1.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Auf der Grundlage des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII arbeiten Einrichtung und Jugendamt eng zusammen. Die Leistungen der Kooperation definieren sich als

- Situationsbezogene und regelmäßige Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Information bei Familienkontakten
- Allgemeine Information im Rahmen der Hilfeplanung
- Entwicklung und Realisierung eines sinnvollen Hilfekonzeptes durch Erstellung eines Förderplanes in Zusammenarbeit von Sozialpädagogik, Ausbildung, Berufsschule und Psychologie

Der gruppenpädagogische Dienst (Kontakterzieher) ist an der Erziehungs- und Hilfeplanung beteiligt.

4.2.1.5 Leistungen der Leitungsfunktionen

Zu den Leistungen der Leitungsfunktionen gehören

- Wahrnehmung der Leitungs- und Bereichsfunktionen
- Personalplanung und Personalführung
- Organisation und Management der Einrichtung
- Marketing und Leistungsentwicklung
- Qualitätsentwicklung
- Außenvertretung, Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit

4.2.1.6 Leistungen der Verwaltung

Leistungen der Verwaltung sind:

- Allgemeine Verwaltung
- Personalverwaltung
- Klientenverwaltung
- Hausverwaltung/Liegenschaften
- Einkauf
- Leistungsverwaltung und Rechnungswesen
- EDV- Administration

4.2.1.7 Leistungen der Unterkunft, Verpflegung und Hauswirtschaft

Diese Leistungen umfassen

- Umfassendes Angebot an Wohn- und Schlaf-, Funktions- und Gemeinschaftsräumen
- Essensversorgung (Einkauf und Zubereitung)
- Kleidungspflege, Wäscheversorgung und Pflege
- Hausreinigung und Zimmerreinigung
- Haustechnische Leistungen

4.2.1.8 Leistungen des Fachdienstes

Neben der therapeutischen Leistungen gehören zu den Leistungen des Fachdienstes:

- Beratung in allen Aufnahmefragen
- Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen
- Praxisberatung und Supervision intern und extern

- Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung

4.2.2 Konzeptionsbedingte Leistungen

Konzeptionsbedingt sind diejenigen Leistungen, welche aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung und des spezifischen fachlichen Ansatzes der Einrichtung über die Regelleistung hinaus erbracht und vom überwiegenden Teil der Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Im Berufsbildungswerk handelt es sich insbesondere um folgende Leistungen:

- Intensivbetreuung im Rahmen erlebnispädagogischer Maßnahmen (Klettern im Hochseilgarten oder im Naturfelsen, Kajaking, etc)

4.2.3 Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen im Rahmen des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII vereinbart werden und durch die Regelleistungen und konzeptionsbedingten Leistungen nicht erfasst werden. Diese Leistungen kann das Berufsbildungswerk selbst erbringen oder durch einen externen Anbieter durchführen lassen.

Auf Anlage 2 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg wird verwiesen.

5. Qualität des Leistungsangebotes und Qualifikation des Personals

5.1 Qualität in der Jugendhilfe

Die Internate der Berufsbildungswerk gGmbH sind nach DIN ISO 9001:2000 zertifiziert und unterliegen in der Gesamtheit ihrer Leistungsbeschreibungen, Konzepte und Verfahrensanweisungen einer ständigen externen Überprüfung und Kontrolle.

5.2 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG "Betreuungskräfte". Sie verfügen über die dem jeweiligen Berufsbild zugrundeliegende Methodenkompetenz, um den Anforderungen ihrer Arbeit gerecht werden zu können.

Die Qualifikation umfasst im Bereich:

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieher, Sozialpädagogen, Heilpädagogen)

Im Bereich des Fachdienstes:

- Psychologen und psychotherapeutische Fachkräfte

Im Bereich Leitung:

- Sozialarbeiter

Im Bereich Verwaltung:

- Fachkräfte mit betriebswirtschaftlicher und administrativer Ausbildung

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte entsprechend dem jeweiligen Berufsprofil (Haustechniker, hauswirtschaftliche Fachkräfte etc.) und Hilfskräfte.

6 Erforderliche sächliche und personelle Ausstattung

6.1 Gruppengrößen im Regelangebot und die damit verbundenen Personalkorridore

Gruppengröße und personelle Ausstattung entspricht den in Anlage 1 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg festgelegten Vorgaben

7 Betriebsnotwendige Anlagen

Betriebsnotwendige Anlagen umfassen die Gebäude, Grundstücke, Ausstattung und andere zur Leistungserbringung notwendigen Güter. Diese befinden sich in 69151 Neckargemünd, Im Spitzerfeld 25.

Dieser Leistungsbeschreibung liegt die Rahmenvereinbarung vom 12.05.1999 nach § 78f SGB VIII sowie die Allgemeine Leistungsbeschreibung (Stand 13.12.2000) zugrunde.

Neckargemünd, 25.07.2002